

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1852)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resultat

der

Staatsverwaltung

im Jahr 1852.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Auf dem 1. Juni 1852 gieng das Präsidium des Regierungsrathes infolge der vom Großen Rathe getroffenen Wahl wieder an Herrn Blösch über. Zum Vicepräsidenten wurde für die nämliche Zeit Herr Fischer, bisheriger Regierungspräsident, erwählt. Mit dem Vorsitz im Regierungsrathe übernahm Herr Blösch auch die Besorgung der im S. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Jenner 1847 dem Präsidium zugewiesenen Geschäfte.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Im Jahr 1852 fanden keine Verhandlungen zwischen dem Kanton Bern und fremden Regierungen statt, wobei das Regierungspräsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre, wie denn überhaupt der Verkehr mit ausländischen Behörden seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung fast ausschließlich durch den schweizerischen Bundesrath vermittelt wird.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Infolge seines Beschlusses, die zwei Ständerathsmitglieder künftighin nicht mehr für die Dauer einer ordentlichen Session der Bundesversammlung, sondern für den Zeitraum des bürgerlichen Jahres zu bezeichnen, wählte der Große Rath für das Jahr 1852 zu Vertretern des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe die bisherigen, Herrn Oberst Kurz in Bern und Herrn Gerichtspräsidenten Boivin in Münster.

Der Bundesrath wurde vielfach in Anspruch genommen, um theils Erkundigungen über Leben oder Tod von Ausgewanderten einzuziehen, theils die Insinuation von Akten an Personen, die im Auslande sich aufhielten, zu besorgen, sowie seinerseits der Regierungsrath eine Menge ähnlicher durch die Bundesbehörde ihm mitgetheilte Begehren fremder Gesandtschaften oder schweizerischer Konsule im Auslande zu erledigen hatte.

Auf diese Art von Geschäften beschränkte sich der amtliche Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er nicht vorberathungsweise in die Geschäftssphäre einer andern Direktion fiel.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch im Jahre 1852 fanden keine politischen Verhandlungen mit einzelnen Kantonen statt, welche besondere Erwähnung verdienen. Einen ziemlich lebhaften Verkehr mit mehreren benachbarten Kantonen veranlaßte die Eisenbahnfrage, welche seit dem Erlaß des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonath 1852, eine erhöhte praktische Bedeutung erhielt und die Thätigkeit der Behörden in hohem Maße in Anspruch nahm. Hierüber wird der Bericht des vom Regierungsrathe für die Vorberathung aller auf die

Eisenbahnangelegenheit bezüglich den Fragen niedergesetzten Spezialkomitees das Nähere enthalten.

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, auf dem Wege der Gesetzgebung näher bestimmen zu lassen, welche Berufe und Gewerbe von den Staatsbeamten ausgeübt werden dürfen, welche dagegen nicht. Zu diesem Ende wurde vom Präsidium ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, und vom Regierungsrath mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen, derselbe kam jedoch während des Jahres 1852 im Schooße dieser Behörde nicht mehr zur Berathung.

Gleichfalls seit längerer Zeit hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch das Dekret vom 3. September 1846 ins Leben gerufene und durch das Organisationsgesetz vom 25. Jenner 1847 bestätigte Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes höchst unzumuthig sei, und daß für eine angemessene Veröffentlichung der Verhandlungen und Verfügungen der Regierung, so weit dieselben von allgemeinem Interesse sind und ihre Bekanntmachung zulässig erscheint, gesorgt werden könne, ohne daß Nachtheile solcher Art daraus entstehen, wie sie mit der bisherigen Einrichtung verbunden gewesen. Ein daheriger Gesetzesentwurf erhielt im Wesentlichen die Billigung des Großen Rathes; die durch die Verfassung vorgeschriebene zweite Berathung des Gesetzes konnte jedoch im Jahre 1852 nicht mehr stattfinden.

Die Befugniß, welche der S. 5 der Staatsverfassung dem Gesetzgeber einräumt, Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abzutheilen, wurde in zwei Fällen angewendet: die Berggemeinde Laferrière wurde auf ihren Wunsch von

der politischen Versammlung von Renan, von deren Versammlungsort die genannte Ortschaft bedeutend entfernt ist, getrennt und zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben; das Nämliche geschah aus ähnlichen Gründen bezüglich der Berggemeinde Schlenberg, Kirchgemeinde Herzogenbuchsee.

Noch mag hier Erwähnung finden, daß der Regierungsrath sich veranlaßt sah, die bisherige Gesetzgebungscommission, welche sich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr versammelt hatte, obwohl sie die ihr durch das Dekret vom 2. September 1846 vorgezeichnete Aufgabe noch keineswegs beendet hatte, aufzulösen und an deren Platz eine neue zu bestellen, welche aus folgenden Personen besteht: Herrn Regierungspräsident Blösch, als Präsident; den Herren Alt-Regierungsrath Moschard, Alt-Regierungsrath Straub, Oberrichter Weber, Großrath Dr. Wyß, Großrath Ed. v. Wattenwyl von Dießbach und Professor Leuenberger als Mitgliedern.

B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

1) Sowohl Andeutungen, welche im Schooße des Großen Rathes gefallen waren, als ausdrückliche Erklärungen einiger Parteiorgane hatten es schon zu Anfang des Jahres nicht mehr bezweifeln lassen, daß Versuche erfolgen werden, eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes herbeizuführen. Eine solche findet bekanntlich nach S. 22 der Staatsverfassung statt, wenn die Mehrheit der stimmfähigen Bürger mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen sie anbegehrt, und eine solche Abstimmung muß veranstaltet werden, wenn 8000 stimmfähige Bürger sie in der vom Gesetze bestimmten Form verlangen. Der Regierungsrath hielt dafür, daß, je wichtiger die Befugniß sei, welche die Verfassung 8000 Stimmfähigen einräume, um so mehr müsse Werth darauf gelegt werden, daß einerseits Unberechtigte davon ferne gehalten, andererseits das

Ganze strenge den gesetzlichen Formen unterworfen werde. Unterm 19. Jenner erließ daher der Regierungsrath ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter, worin er sie auf die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1851, welches diese Formen festgesetzt hat, aufmerksam machte, mit der Weisung, darüber zu wachen, daß dieselben überall genau beobachtet werden. Am Schlusse wurde beigefügt, es liege, falls es zu der fraglichen Maßregel kommen sollte, dem Regierungsrath zu Verhütung jeglicher Mißdeutung daran, daß das Verfahren keinerlei Zögerung erleide. Die Regierungsstatthalter wurden deshalb angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihnen die Kontrollen der Begehren zu Veranstaltung einer Abstimmung über die Frage der Gesamterneuerung des Großen Rathes unmittelbar nach Ablauf der durch das Gesetz anberaumten Frist abgeliefert und ihre Berichte darüber gleichfalls ungesäumt dem Regierungsrathe eingesandt werden.

Schon wenige Tage nachher sah sich der Regierungsrath veranlaßt, ein ferneres Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zu erlassen, weil aus verschiedenen Theilen des Kantons der übereinstimmende Bericht einlangte, daß seit einigen Tagen Gerüchte aller Art verbreitet werden, welche nur darauf berechnet sein konnten, Mißtrauen und Besorgnisse zu erwecken, insbesondere die Regierung und ihre Behörden zu verdächtigen, in der Absicht, dadurch auf die angeregte Abberufungsfrage einzuwirken. Dahin gehörte namentlich das mit Geflissenheit herumgebotene Gerücht, daß die Regierung einen Handstreich gegen die bestehende Bundesverfassung, ja sogar gegen die eigene Kantonsverfassung im Schilde führe, womit die in öffentliche Blätter übergegangene Nachricht zusammenhieng, daß Bataillone auf's Piquet gestellt und Patronen ausgetheilt worden seien u. dgl. In seinem Kreisschreiben vom 23. Jenner erklärte der Regierungsrath, er anerkenne das verfassungsmäßige Recht des Volkes, eine außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes

zu beschließen, unbedingt und werde der Ausübung desselben nicht die geringste Schwierigkeit in den Weg legen, was er aber nicht zugeben könne, sei der Versuch, durch Lüge und Verdächtigung auf die Entschließung des Volkes einzuwirken und so durch betrügerische Angaben herbeizuführen, was aus dem freien und ungetrübten Willen der Berechtigten hervorgehen solle. Die Regierungsstatthalter wurden daher angewiesen, nicht nur jedem solchen Gerüchte, welches sie „als lügenhaft und verdächtigend erkennen sollen, weil es mit der Ehre und Pflicht der Regierung im Widerspruch stehe,“ soweit es die Umstände und ihre Stellung gestatten, den entschiedensten Widerspruch entgegenzusetzen, sondern auch das wachsamste Auge auf die Urheber und Verbreiter derartiger Gerüchte zu haben, und im Betretungsfalle mit aller Strenge, welche die Andichtung hochverrätherischer Absichten zulasse, gegen dieselben einzuschreiten.

Da es sich aus den amtlichen Berichten über die Zahl der Stimmen, welche im Laufe des Monats Jenner in sämtlichen Amtsbezirken für die Veranstaltung einer Abstimmung über die Gesamterneuerung des Großen Rathes fielen, mit ziemlicher Sicherheit ergab, daß auch nach Abzug derjenigen Namen, deren Aufnahme in die Kontrollen als ungültig bereits ermittelt war oder noch ermittelt werden würde, gleichwohl die Zahl von förmlich eingetragenen Stimmberechtigten vorhanden sein werde, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1851 erforderlich ist, um der Sache weitere Folge zu geben, so erließ der Regierungsrath unterm 10. Februar eine Verordnung, worin das in Bezug auf die Abberufungsfrage einzuschlagende Verfahren vorgezeichnet wurde. Gleichen Tags wurde auch eine Verordnung, betreffend die Revision der Stimmregister, erlassen. Das Gesetz vom 3. Juni 1851 schreibt nämlich vor, daß jeweilen im Monat März eine ordentliche Revision der Stimmregister stattfinden solle. Hätte man nun die weiteren Anordnungen in der Abberufungsfrage bis zur Beendigung der ordent-

lichen Revision der Stimmregister verschieben wollen, so würde die Abstimmung über jene Frage auf eine höchst nachtheilige Weise verzögert worden sein; andererseits wäre unfehlbar eine große Verwirrung entstanden, wenn man in dieser Angelegenheit hätte vorschreiten wollen, ohne auf die durch das Gesetz vorgeschriebene ordentliche Revision der Stimmregister Rücksicht zu nehmen. Um die Uebelstände zu vermeiden, welche mit der einen wie mit der andern dieser beiden Alternativen verbunden waren, ordnete der Regierungsrath nach der ihm durch das Gesetz vom 3. Juni 1851 eingeräumten Befugniß eine außerordentliche Revision der Stimmregister an und beschloß gleichzeitig, daß diese für die ordentliche zu gelten habe, welche im März hätte veranstaltet werden sollen.

Einzelne Gemeindebeamte hatten ihre Stellung mißbraucht, um auf ungesetzliche Weise ihre Mitbürger zu bestimmen, sich in die Abberufungskontrollen einzutragen, mehrere andere hatten sich bei Führung dieser Kontrollen Unregelmäßigkeiten, einzelne sogar Fälschungen zu Schulden kommen lassen. Sie wurden sämmtlich zur Verantwortung gezogen und entgingen der verdienten Ahndung nicht.

Nachdem die Deposition der Abberufungskontrollen vorchriftgemäß stattgefunden, die Untersuchung über die Gültigkeit der in dieselben eingetragenen Namen beendet war und es sich, wie vorausgesehen worden, ergeben hatte, daß auch nach Abzug einiger hundert Namen, deren Eintragung sich als ungültig herausgestellt hatte, mehr als achttausend stimmfähige Bürger die Abstimmung über die Abberufungsfrage verlangten, wurde dieselbe mit Rücksicht auf die bevorstehende Osterzeit auf Sonntag den 18. April festgesetzt. Durch eine Verordnung vom 3. April wurde das bei dieser Abstimmung zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet und am nämlichen Tage erließ der Regierungsrath eine Proklamation an das Volk, worin er erklärte, es sei weder sein Wunsch noch sein Wille, die Entschließung des Volkes so

oder anders zu bestimmen, daß aber gebiete ihm die Pflicht, und darum solle es nicht unterbleiben, daß er das Volk auffordere zur ernstesten und gewissenhaften eigenen Prüfung. „Ein Entscheid,“ so schloß die Proklamation, „ein Entscheid, dessen Folgen keiner unter uns berechnen kann, ist in Eure Hand gelegt. Möge Jeder die hohe Wichtigkeit dieses Tages bedenken, und was von seinem Ergebniß abhängen kann für Wohl und Weh unseres Vaterlandes. Möge Jeder seine Stimme so abgeben, wie eine gewissenhafte Prüfung ihn thun heißt. Der allmächtige Gott aber, der dieses Land unter den heftigsten Erschütterungen benachbarter Staaten und des ganzen Welttheils seit Jahrhunderten so sichtbar und gnädig beschützt hat, wolle auch an diesem Tage der Lenker unserer Aller Gedanken und Entschliessungen, der Schirmer unserer theuren Heimath sein.“

Die Theilnahme an der Abstimmung vom 18. April war der Wichtigkeit der Sache entsprechend. Mehr als 83,000 Staatsbürger erschienen in den politischen Versammlungen. Das Ergebniß war folgendes: 38,422 Bürger stimmten für außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes, 45,131 dagegen. Das Begehren war somit durch die verfassungsmäßige Volksabstimmung verworfen. Trotz der sehr lebhaften Erregung der Gemüther waren die Verhandlungen im Allgemeinen regelmäßig und ohne Störung der öffentlichen Ordnung vor sich gegangen. Der Regierungsrath erkannte darin einen neuen Beweis der Ehrenhaftigkeit des Berner Volkes und sprach es in seiner Proklamation vom 23. April, worin er das Resultat der Abstimmung bekannt machte, mit Freuden aus. Er fügte bei: „Gestärkt durch das Ergebniß der Abstimmung werden wir fortfahren, in der Verwaltung des Gemeinwesens und auf dem Grunde der bestehenden Verfassung und Gesetze mit erneuertem Muth anstreben und thun, was redlicher Wille und aufrichtige Vaterlandsliebe bei großen Schwierigkeiten mit menschlichen Kräften zu thun vermögen.“ Gott erz-

„halte unserem Vaterlande den Frieden und segne unser
„Wirken.“

2) Mit dem 1. Juli 1852 lief die Amtsdauer der im Jahr 1850 gewählten eidgenössischen Geschwornen zu Ende. Da es jedoch aus mehrfachen Gründen nicht angemessen erschien, kurz nach der Abstimmung vom 18. April die sämtlichen politischen Versammlungen des Kantons schon wieder zusammen zu berufen, da ferner nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens im Monat Oktober die Erneuerungswahlen sämtlicher kantonalen Geschwornen bevorstanden, da überdies nicht vorzusehen war, daß die eidgenössischen Geschwornen in nächster Zeit würden einberufen werden müssen, so glaubte der Regierungsrath die Wahl derselben unbedenklich verschieben zu dürfen, und ordnete sie dann gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der kantonalen Geschwornen auf Sonntag den 3. Oktober an. Am nämlichen Tage fanden in denjenigen Bezirken, in welchen Großraths- und Amtsrichterstellen erledigt oder Kandidaten für die Stellen von Regierungstatthaltern oder Gerichtspräsidenten zu wählen waren, auch hiefür die nöthigen Wahlverhandlungen statt. Die Wahlen vom 3. Oktober giengen gleichfalls ohne Störung vor sich.

C. Oberaufsicht über die Regierungstatthalter und die Staatskanzlei.

1) Nachdem das Ergebniß der Abstimmung vom 18. April den bestehenden Behörden die Pflicht auferlegt hatte, in der Verwaltung des Gemeinwesens fortzufahren und ihre Thätigkeit auch fernerhin der Erfüllung der Aufgabe zuzuwenden, die sie im Jahre 1850 übernommen, glaubte der Regierungsrath, zu Erreichung des vorgesteckten Zieles sei mehr als je übereinstimmendes Zusammenwirken der Regierung und der Beamten, welche zunächst berufen seien, ihre Bestrebungen zu unterstützen, nöthig. Der Regierungsrath hielt jedoch

dafür, ein solches Zusammenwirken werde erst dann in gewünschtem Maße stattfinden, wenn einerseits die Regierungsstatthalter genau von dem Gange unterrichtet seien, welchen die Regierung in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu befolgen gedenken, andrerseits die Regierung wisse, wie ihre Bezirksbeamten die Lage der Dinge beurtheilen, und überzeugt sein könne, daß auf Seite derselben die nothwendige Uebereinstimmung mit den Absichten der obern Behörden vorhanden sei. Da hiefür der Weg des schriftlichen Verkehrs nicht geeignet erschien, so beschloß der Regierungsrath, sämtliche Regierungsstatthalter zu einer mündlichen Besprechung nach Bern einzuberufen. In der daherigen Einladung wurde bemerkt, daß es, abgesehen von dem bereits angedeuteten hauptsächlichlichen Gegenstande der Besprechung, dem Regierungsrath angenehm sein werde, die Ansichten der Regierungsstatthalter über diesen oder jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung kennen zu lernen, sowie ihm auch allfällige Wünsche und Vorschläge, die in dieser Beziehung geäußert werden möchten, willkommen sein würden.

Am Platze der Regierungsstatthalter von Niderrsimmenthal und Saanen, welche sich in der Abberufungsfrage auf eine Weise benommen hatten, die von einer argen Mißkenntung ihrer amtlichen Stellung zeugte, und welche nicht lange nachher theils aus diesem Grunde, theils wegen ihrer Amtsführung überhaupt eingestellt, später auch vom Appellations- und Kassationshofe von ihren Stellen entfernt wurden, lud der Regierungsrath die Amtsverweser der genannten Bezirke ein, an der angeordneten Besprechung Theil zu nehmen.

Die letztere fand statt am 6. Mai, und wurde, nachdem an diesem Tage beinahe 8 Stunden darauf verwendet worden, am folgenden Tage in einer vierstündigen Sitzung beendet. In seiner Eingangsrede warf der Herr Regierungspräsident einen Rückblick auf die zwei seit dem Amtsantritte der gegenwärtigen Behörden verflossenen Jahre, und schilderte die Lage, in welcher sich das Land infolge der Ab-

stimmung vom 18. April befinde; er setzte sodann auseinander, was nach der Ansicht des Regierungsrathes den Staatsbehörden bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer zu thun obliege, wenn sie die Aufgabe erfüllen wollen, die sie übernommen. Er machte dabei insbesondere auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die so tief erschütterte Regierungsgewalt wieder zu befestigen, und forderte schließlich die anwesenden Herren Regierungsstatthalter dringend auf, hiefür in ihren Bezirken nach Kräften thätig zu sein.

Die speziellen Fragen, welche den Hauptstoff der Berathung bildeten, betrafen folgende Punkte: das neue Strafverfahren und die Art und Weise, wie den dringendsten Uebelständen desselben abzuhelpen sei, die Vollziehung der massenhaft im Rückstande gebliebenen Urtheile, einfachere Organisation der Bezirkssekretariate, bessere Handhabung der Polizei, einzelne Bestimmungen des seither erlassenen Wirthschaftsgesetzes, Zweckmäßigkeit der Abschaffung oder Beibehaltung der Oberwegmeisterstellen &c. &c.

Am Schlusse der Berathungen dankte der Herr Regierungspräsident den Herren Regierungsstatthaltern für ihre rege Theilnahme an den Verhandlungen, und empfahl ihnen schließlich angelegentlich, stetsfort mit treuer Hingebung ihrem schwierigen und mühevollen Amte vorzustehen und die Hindernisse, welche sich ihren wohlwollenden Bestrebungen entgegenstellen mögen, mit Muth und Ausdauer zu bekämpfen.

2) Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei gab im Jahr 1852 zu keiner erwähnenswerthen Verfügung Anlaß. Im Staatsarchiv wurden auch in diesem Jahre die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

D. Höhere Staatsicherheit.

Obwohl auch im Jahr 1852 die Gemüther in Bezug auf die politischen Tagesfragen namentlich bis zur Abstimmung vom 18. April sehr erregt waren, so fand doch glücklicherweise nirgends eine Störung der öffentlichen Ruhe und

Sicherheit statt, und es sah sich daher auch der Regierungsrath während der ganzen Dauer des Jahres nie veranlaßt, außerordentliche Polizeimaßregeln anzuordnen.

Die Schatzgelderangelegenheit, welche im Jahre 1851 zu politischen Partezwecken ins Volk geworfen worden war, fand zwar im Jahre 1852 ihre Erledigung noch nicht; dagegen vermochte sie nicht mehr die öffentliche Meinung gegen die bestehende Ordnung der Dinge aufzuregen; denn das Publikum glaubte, die Ergebnisse der Untersuchungen zu Ermittlung des Betrages und des Schicksales des ehemaligen bernischen Staatsschatzes abwarten zu sollen, mit welchen die zu diesem Zwecke vom Großen Rathe niedergesetzte Spezialkommission beschäftigt war. Die Arbeiten derselben wurden noch im Laufe des Jahres 1852 beendigt, allein der Druck ihres Berichtes verzögerte sich bis ins folgende Jahr.